

DRITTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 18. Januar 2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019
und des Zweiten Nachtrages vom 20. Januar 2021

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019 und des Zweiten Nachtrages vom 20. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Rückgarantieerklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 09. Juli 2019.

Abschnitt II Nr. 1, erster Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III. Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 45 vom Hundert der einzelnen Garantien übernimmt, übernimmt hiermit das Land Niedersachsen (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium, aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 467), gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 35 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

16.000.000,00 EUR

(in Worten: Sechzehn Millionen Euro).

Abschnitt II Nr. 1, zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV. Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 45/80 der Minderung bei

der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben – als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Beginn des Jahres 2022 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt II Nr. 3.3, erster Satz erhält folgende Fassung:

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen.

Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beteiligung kann bis 2.500.000,00 EUR betragen. Diese Begrenzung gilt auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab dem 01. Juli 2021 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Landes aus diesem Zweiten Nachtrag gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2042.

Hannover, den 7. Juli 2021
Niedersächsisches Finanzministerium
Im Auftrage



(Dr. Deter)